

AGB – Allgemeine Geschäftsbedingungen

Bereich Kranarbeiten

1. Allgemeines

Überall, wo nicht ausdrücklich eine andere Vereinbarung schriftlich getroffen wird, bilden die vorliegenden AGB's sowie subsidiär die gesetzlichen Bestimmungen die Grundlage für sämtliche mit der Martin Wittwer AG abgewickelten Transport- und Kranarbeiten. Für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag und den Allgemeinen Geschäftsbedingungen, auch soweit dessen/deren Wirksamkeit betroffen ist, vereinbaren die Parteien als ausschliesslichen Gerichtsstand THUN.

2. Vertragsgegenstand

Gegenstand des Vertrages ist die Ausführung von Kranarbeiten sowie das Heben von Gütern unter Verwendung von Fahrzeugen/Kranfahrzeugen.

3. Pflichten der Martin Wittwer AG

Die Martin Wittwer AG verpflichtet sich, für die Ausführung des Auftrages geeignete Kranfahrzeuge sowie das nach Massgabe der schweizerischen Kranverordnung zur Bedienung erforderliche Personal auf den vereinbarten Zeitpunkt zur Verfügung zu stellen. Die Martin Wittwer AG führt den Auftrag vertragsgemäss und mit der erforderlichen Sorgfalt aus.

4. Pflichten des Auftraggebers

4.1 Allgemeines

Vor Ausführung der Arbeiten hat der Auftraggeber der Martin Wittwer AG sämtliche sachdienlichen Angaben und Besonderheiten bekannt zu geben, die erforderlich sind, um den Auftrag reibungslos und sicher abwickeln zu können. Dem Auftraggeber obliegen dabei die insbesondere die nachstehenden Mitwirkungspflichten. Um diese ordnungsgemäss wahrnehmen zu können, hat der Auftraggeber eine verantwortliche Person bestimmen, die dem Kran- / Transportführer der Martin Wittwer AG sämtliche notwendigen Auskünfte und Instruktionen erteilt. Diese Person ist zudem verpflichtet zur Mithilfe sowie dazu alles Erforderliche vorzukehren, damit die Kran- und Transportarbeiten sicher und unfallfrei durchgeführt werden können. Werden bei Kranarbeiten Lasten durch Mitarbeiter des Auftraggebers angeschlagen, so ist der Auftraggeber dafür verantwortlich, dass diese im Sinn der Kranverordnung gehörig angeleitet sind. Werden dem Kran- / Transportführer Arbeiten zugemutet, deren sichere Ausführung nicht gewährleistet werden kann, kann der Kran- / Transportführer die Arbeit sofort und ohne Folgen für die Martin Wittwer AG einstellen. Das Heben von Personen mit dem Kranfahrzeug ist mit und ohne Last verboten; Ausnahmen können nur bei Vorliegen einer vorgängig bei der SUVA eingeholten Bewilligung gemacht werden.

4.2 Notwendige Angaben

Der Auftraggeber beschafft alle notwendigen Angaben (Masse, Gewichte, Gewichtsverteilung) des zu transportierenden Gutes und teilt sie der Martin Wittwer AG rechtzeitig vor Auftragsbeginn mit. Der Auftraggeber ist für die Richtigkeit dieser Angaben allein verantwortlich.

4.3 Zufahrt

Der Auftraggeber ist dafür verantwortlich, dass die An- und Wegfahrtstrassen sowie der Standplatz durch das Kran- / Transportfahrzeug gefahrlos befahren bzw. benutzt werden können. Fahrzeugkrane und Transportfahrzeuge sind grosse und schwere Arbeitsmaschinen, daher ist auf eine genügende Tragfähigkeit, Strassen- und Bodenbelastbarkeit (z.B. bei Brücken, Unterkellerung, Schächten, Gruben, Tiefgaragen etc.) besonders zu achten. Allfällige behördliche Einschränkungen für das Befahren von Strassen und Grundstücken sind der Martin Wittwer AG vor Auftragsausführung mitzuteilen. Sofern Kranarbeiten im Bereich von Starkstromleitungen, Bahnlinien etc.

ausgeführt werden, ist dies der Martin Wittwer AG speziell und frühzeitig mitzuteilen. Der Auftraggeber trifft rechtzeitig die entsprechenden Massnahmen und Sicherheitsvorkehrungen (Abschalten von Strom, Kontaktnahme mit den Betreibern etc.).

4.4 Standplatz

Während des Kraneinsatzes muss für das Kranfahrzeug genügend freier Platz (Drehbereich) zur Verfügung stehen. Es dürfen sich keine Personen unter der schwebenden Last aufhalten, allenfalls ist der Aktionsbereich durch den Auftraggeber abzusperren.

4.5 Bereitstellung

Der Auftraggeber ist für eine fachgerechte Bereitstellung der Güter verantwortlich. Das Transportgut muss so hergerichtet und beschaffen sein, dass alle auszuführenden Arbeiten schadlos und gefahrlos möglich sind sowie über sichere und der Traglast entsprechende Anschlagpunkte verfügen. Der Auftraggeber sorgt dafür, dass alle beweglichen Teile fixiert und alle Flüssigkeiten, die auslaufen können, entfernt sind.

4.6 Anschlagmittel

Der Auftraggeber ist dafür verantwortlich, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Anschlagmittel den gesetzlichen und technischen Vorgaben entsprechen. Zulässig sind nur intakte Anschlagmittel, welche die notwendige Tragfähigkeit des Hebegutes aufweisen.

4.7 Wertdeklaration

Der Auftraggeber ist verpflichtet, bei allen hochwertigen Gütern (Maschinen, Apparate, Anlagen etc.) bei der Auftragserteilung unaufgefordert den aktuellen Wert (Zeitwert) bekannt zu geben.

5. Rechnungsstellung

Falls nicht anderes vereinbart ist, werden die von der Martin Wittwer AG erbrachten Leistungen dem Auftraggeber in Rechnung gestellt. Sämtliche Preise verstehen sich rein netto, ohne Skonto, exklusiv Mehrwertsteuer, sowie exklusiv allfällige Treibstoffzuschläge. Sämtliche Zusatzkosten für Bewilligungen, Sicherheitsmassnahmen, Polizei- oder Ausnahmetransportbegleitungen, Waren- und Transportversicherung, sowie Kosten die durch behördliche Auflagen entstehen, werden zusätzlich in Rechnung gestellt. Unabhängig vom Rechnungsempfänger bleibt der Auftraggeber für alle Kosten des Auftrags haftbar.

6. Vorbehalte / Beanstandungen

Vorbehalte über mangelhafte Ausführung von Aufträgen und über allfällige Schäden sind sofort in Anwesenheit des Kranführers auf dem Arbeitsrapport/Fuhrschein zu vermerken müssen sofort in Anwesenheit des Chauffeurs auf dem Fuhrschein notiert werden. Äusserlich nicht erkennbare Beschädigungen/Verluste sind spätestens binnen 7 Tagen nach Beendigung der Arbeit schriftlich zu reklamieren.

7. Haftung der Martin Wittwer AG

7.1 Haftungsgrundlage

Grundlage für die Haftung des Auftragnehmer sind die gesetzlichen Bestimmungen, wobei der Schadenersatz in jedem Fall auf max. CHF 300'000.- pro Schadenereignis begrenzt ist. Der Auftragnehmer haftet nicht, wenn er nachweist, dass er alle nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat, um einen Schaden dieser Art zu verhüten oder dass der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt eingetreten wäre.

7.2 Haftungsausschluss

Vorbehaltlich zwingender gesetzlicher Bestimmungen bestehen zudem keine Schadenersatzansprüche wegen verspätetem Eintreffen oder Defekt des Kran- / Transportfahrzeuges. Dasselbe gilt für alle Schäden, die nicht am Transportgut selbst entstanden sind, sondern – vor allem wirtschaftliche –

AGB – Allgemeine Geschäftsbedingungen Bereich Kranarbeiten

Folgeschäden darstellen, wie namentlich Nutzungs- und Betriebsverluste und -ausfälle, Liege- und Standgelder, Zins-, Kurs- und Preisverluste sowie alle weiteren mittelbaren Schäden und Umtriebe.

8. Haftung des Auftraggebers

Der Auftraggeber haftet für seine eigenen Fehler und Versäumnisse sowie die von ihm eingesetzten oder beigezogenen Hilfspersonen, insbesondere für sämtliche Folgen und Schäden aufgrund:

- Falscher oder unvollständiger Angaben über das Transportgut
- Falscher oder unvollständiger Angaben über die Tragfähigkeit von Untergründen
- Unzureichender Verpackung / Bereitstellung der Güter
- Unzureichender Anschlagpunkte am Hebegut
- einer Zurverfügungstellung unzureichender Anschlagmitte
- Fehlender oder unzureichender Bewilligungen

9. Transportversicherung

Die Martin Wittwer AG empfiehlt generell, aber insbesondere bei empfindlichen und/oder hochwertigen Hebe- / Transportgütern der Abschluss einer erhöhten Transportversicherung. Eine Versicherungsdeckung ist in allen Schadenfällen wichtig, bei denen der Auftragnehmer nicht haftet. Die Haftung des Auftragnehmers entfällt z.B., wenn ihn kein Verschulden trifft und für alle Schäden, welche die Haftungshöchstgrenze von CHF 300'000.- je Schadenereignis übersteigen. Eine entsprechende Zusatzdeckung der Transportversicherung kann durch die Martin Wittwer AG auf Antrag und Rechnung des Auftraggebers vermittelt bzw. eingedeckt werden, sofern ein entsprechender Auftrag vom Kunden schriftlich und rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten erteilt wird.